



Jour fixe: „Rechtsformen“

Rechtliche Aspekte zur Auswahl der passenden Unternehmensform

Referenten:

RA Dr. jur. Marc Herzog

RA Dr. jur. Stephan Figiel

Rosenheim



www.drherzog.de





Eine Initiative vom
quarter club in
Kooperation mit dem MBPW



 **quarter club**
Vier gewinnt.





gipfelstürmer 2009

businessplanwettbewerb

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie



LUDWIG





Ber AG Wasserburg
Mentel&Mentel Lenggries
IcosAkademie Rosenheim
Dr. Herzog RAe Rosenheim
Verscht Patentanwalt München
RotaForm Hausham
Marc O'Polo International
Steelcase Werndl Rosenheim
Kurhaus Bad Tölz
Sitec Aerospace Bad Tölz



Sparkasse Bad Tölz-Wolfratshausen
Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee
Creativita Internet
MLP W. Siemon Rosenheim
Zenker Bürotechnik Rosenheim
Kompetenz auf Abruf gGmbH Miesbach
S. Grohs von Reichenbach
Precupa Gaißach
Schreier Werbemittel Rosenheim
VISION³ Bad Tölz

I. Der Unternehmer

- Definition:
Jeder, der am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen ein Entgelt anbietet.

- Wer kann Unternehmer sein?
 - natürliche Person (= Einzelunternehmer)
 - Gesellschaft

II. Relevante Faktoren für die Auswahl der Unternehmensform

- Haftung
- Steuer- und Kostenbelastung
- Kapitalaufbringung
- Leitungsmacht
- Gewinn- und Verlustbeteiligung
- Publizitätserfordernisse
- Nachfolgeregelungen
- Gründungsmodalitäten
- Rechtsformaufwand
- Umwandlungsmöglichkeiten

III. Einzelunternehmer

- Einzelkaufmann: Ist- oder Kann-Kaufmann
 - Firmierung unter „e.K.“
 - Vorschriften über Buchführungspflicht und Handelsgeschäfte gelten
- Freiberuflich Tätige (z.B. Rechtsanwälte; Steuerberater, Ärzte, Wissenschaftler, Künstler): berufsrechtliche Vorschriften sind zu beachten
- Unbeschränkte persönliche Haftung mit Privatvermögen

IV. Gesellschaften

- Definition: Rechtsgeschäftlicher Zusammenschluss mehrerer Personen auf dem Gebiet des Privatrechts zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks

- Typenzwang:
 - Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG, KG)
 - Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG, Ltd.)

- Mischformen (z.B. GmbH & Co. KG; KGaA)

V. Abgrenzung Personen-/Kapitalgesellschaft

- Stellung Gesellschafter:
 - Gesellschafterkontinuität <-> wechselnder Gesellschafterbestand
 - Einheitsprinzip <-> Mehrheitsprinzip
 - Selbstorganschaft <-> Fremdorganschaft

- Haftung:
 - Haftung mit Privatvermögen <-> Haftung mit Gesellschaftsvermögen

- Besteuerung:
 - Keine eigenständigen Steuersubjekte <-> eigenständige Steuersubjekte

VI. Personengesellschaften

1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR):

- a) Allgemeines:
 - Grundform der Personengesellschaft, aber kein Kaufmann
 - Förderung eines gemeinsamen Zweckes
(ideell oder wirtschaftlich; aber: nur Kleingewerbe)

- b) Gründung:
 - mindestens 2 Gesellschafter (auch Personen- oder Kapitalgesellschaft)
 - Abschluss eines i.d.R. formfreien Gesellschaftsvertrages
 - kein Kapitaleinsatz erforderlich



- c) Geschäftsführung und Vertretung:
 - Gesetz: Gesamtleitung aller Gesellschafter (Einstimmigkeit)
 - Vertrag: Mehrheitsbeschlüsse bzw. Übertragung Geschäftsführung möglich
aber: keine Fremdgeschäftsführung

- d) Haftung:
 - Haftung des Gesellschaftsvermögens sowie gesamtschuldnerische und persönliche Haftung der Gesellschafter mit Privatvermögen

- e) Änderungen im Gesellschafterbestand:
 - Übertragung Gesellschaftsanteil möglich
 - grds. Auflösung bei Kündigung oder Tod

2. Offene Handelsgesellschaft (OHG):

- Für kleine und mittlere Unternehmen, bei denen Arbeitseinsatz im Vordergrund steht
- Zweck ist Betrieb eines Handelsgewerbes
- Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister

3. Kommanditgesellschaft (KG):

- in der Praxis weiter verbreitet als OHG
- Komplementäre haften unmittelbar, unbeschränkt und gesamtschuldnerisch
- Haftung der Kommanditisten ist auf die Höhe der Hafteinlage beschränkt
- Sonderform: GmbH & Co. KG
 - in der Praxis mit Abstand die häufigste Form der KG
 - Gründung zielt meistens auf möglichst geringe Steuerbelastung
 - Komplementärin ist die mit ihrem Gesellschaftskapital haftende GmbH
 - Fremdgeschäftsführung möglich
 - Einpersonen-GmbH & Co. KG möglich

VII. Kapitalgesellschaften

1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):

- a) Allgemeines:
 - beliebteste Geschäftsform für kleine und mittelständische Unternehmen, vor allem als Einmann-GmbH
 - Errichtung zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck möglich

- b) Gründung:
 - Gesellschaftsvertrag hat Mindestinhalt und muss notariell beurkundet werden
 - Stammkapital:
 - mind. 25.000 € als Geld- und/oder Sacheinlagen
 - Mindesteinlage bei Anmeldung zum Handelsregister: 12.500 €
 - Eintragung im Handelsregister ist konstitutiv

- c) Geschäftsführung und Vertretung:
 - Unternehmensleitung durch Geschäftsführer (auch Nichtgesellschafter)
 - Bestellung, Abberufung, Überwachung GF durch Gesellschafterversammlung

- d) Haftung:
 - für Verbindlichkeiten der GmbH haftet Gesellschaftsvermögen; aber: Durchgriffshaftung
 - Geschäftsführerhaftung bei Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes

- e) Änderungen im Gesellschafterbestand:
 - Gesellschaftsanteile sind veräußerlich und vererblich

- f) GmbH-Reform durch MoMiG (seit 01.11.2008 in Kraft):
 - Internationalisierung durch freie Wahl des Verwaltungssitzes
 - diverse Gründungserleichterungen
 - Verschiebung des Haftungsrisikos von Gesellschaftern auf Geschäftsführer
 - Missbrauchsbekämpfung und Gläubigerschutz (z.B. Eintragung inländischer Geschäftsanschrift im Handelsregister; Erleichterung der Zustellung von Schriftstücken an GmbH)

2. Unternehmergesellschaft/UG (haftungsbeschränkt):

- a) Allgemeines:
 - Zugang zur Haftungsbeschränkung für Existenzgründer und Kleingewerbetreibende
 - besondere Flexibilität bei Gründung und Betrieb, damit Ausweichen auf ausländische Gesellschaftsformen überflüssig wird

- b) Unterschiede zur „klassischen“ GmbH:
 - Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ bzw. „UG (haftungsbeschränkt)“ ist zwingend
 - Bar-Gründung mit Stammkapital von 1 € bis 24.999 €
 - Gewinnrücklage ist gesetzlich vorgeschrieben
=> Unterfall/Vorstufe der GmbH

■ c) Nachteile:

- Bezeichnung als „Unternehmergeellschaft/UG (haftungsbeschränkt)“
- wegen geringem Mindeststammkapital werden Gläubiger zusätzlich persönliche und/oder dingliche Sicherheit verlangen
- mit einem Kapital von 1 € kann kein Unternehmen gegründet werden
- Erhöhtes Haftungsrisiko für Geschäftsführer
- Musterprotokolle gelten bis maximal drei Gesellschafter und enthalten nur rudimentäre, für Mehrpersonen-GmbHs ungeeignete Regelungen

3. Die Aktiengesellschaft (AG)

- traditionell vornehmlich Rechtsform für große Unternehmen mit einer Vielzahl von kleineren Anlegern
- aufgrund deregulierender Vorschriften des Gesetzes für die kleine AG nimmt die Zahl mittelständischer Unternehmen, die als AG betrieben werden, seit 1994 stetig zu
- auch Einpersonen-AG möglich
- in Nennbetrags- und/oder Stückaktien zerlegtes Grundkapital beträgt mind. 50.000 €



VIII. Englische Limited

Alternative zur GmbH

Vorteile:

- Verlegung Verwaltungssitz nach Deutschland ist möglich
- Haftungsbeschränkung auf übernommene Einlage wie bei GmbH
- Kostengünstige und unbürokratische Gründung und Liquidierung
- Kein Kapitaleinsatz erforderlich
- Satzungsänderungen und Anteilsübertragungen bedürfen nicht notarieller Beurkundung

Nachteile:

- begegnet im unternehmerischen Verkehr gewissen Vorbehalten
- Fremdkapital nur gegen persönliche Kreditsicherheiten erhältlich
- Haftungsbeschränkung wird in Krise oder Insolvenz durchbrochen („wrongful trading“)
- doppelte Buchführungs- und Handelsregisterverpflichtungen
- Innenrecht richtet sich nach englischem Recht, d.h. Beratung durch Spezialisten erforderlich



gipfelstürmer 2009 **businessplan**wettbewerb

**Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und
viel Erfolg für Ihr Projekt!**



08.01. 19.15 Uhr

Rechtsformen aus steuerlicher Sicht.

Jour Fixe mit Treffen der Coaches

Franz Mentel, Mentel&Mentel Lenggries
Sitec Aerospace Bad Tölz





gipfelstürmer 2009
businessplanwettbewerb



DR. HERZOG
RECHTSANWÄLTE

**”Wer kämpft, kann verlieren,
wer nicht kämpft, hat schon verloren!”**

Berthold Brecht

